

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christoph de Vries (CDU) vom 07.11.13

und Antwort des Senats

Betr.: Schließung der Haasenburg-Einrichtungen – und nun?

Gestern hat die brandenburgische Jugendministerin Münch aufgrund des erschütternden Abschlussberichts der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Vorfälle in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH die Schließung aller Haasenburg-Jugendheime angekündigt. Gemeinsam mit den zuständigen Jugendämtern in ganz Deutschland werde nun nach Alternativen gesucht.

Zwei Hamburger Jugendliche befinden sich derzeit noch in einem der Heime; Senator Scheele kündigte gestern an, dass ein Expertenteam für sie eine neue Betreuung organisieren solle.

Die Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/9698 ergab, dass fünf der seit dem 21. Juni 2013 zurückgekehrten Jugendlichen in den Haushalt ihrer Eltern entlassen wurden, eine Minderjährige einen Erziehungsbeistand beziehungsweise Betreuungshelfer erhielt und zwei weitere anderweitig auf der Grundlage des § 34 SGB VIII untergebracht wurden. Zwischen dem 21. Juni und dem 30. September 2013 wurden zwei weitere Genehmigungen zur Geschlossenen Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB vom Familiengericht erteilt.

Der Bedarf an Plätzen für Hamburger Kinder und Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen ist somit objektiv gegeben, die vom Senat laut Drs. 20/9698 erreichte Unterbringung eines Minderjährigen in einer anderen Einrichtung spärlich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB wurden seit dem 1. Oktober 2013 von Hamburger Familiengerichten erteilt?*

Nach dem 1. Oktober 2013 wurde eine Genehmigung nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB erteilt.

- 2. Für wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche insgesamt liegen aktuell Genehmigungen zur geschlossenen Unterbringung auf Basis des § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB vor?*

Aktuell liegen sechs Genehmigungen nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB für die Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung vor. Drei der betreffenden Minderjährigen befinden sich in einer geschlossenen Unterbringung.

3. *Wie stellt sich der Bedarf nach Ansicht der zuständigen Behörde für das Jahr 2014 dar?*

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist ein Bedarf von zehn bis 15 Plätzen abzuleiten.

4. *Zu welchen konkreten Ergebnissen haben die Anfragen für künftige Unterbringungen in Einrichtungen der Martinistift gGmbH, des Caritas Sozialwerk St. Elisabeth und weiteren Einrichtungen geführt?*

Es erfolgte eine Unterbringung im Martinistift gGmbH. Die Einrichtung des Caritas Sozialwerks St. Elisabeth ist belegt und nimmt vor April 2014 keine weiteren Minderjährigen auf. Bei weiteren Einrichtungen sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

- a. *Um welche weiteren Einrichtungen handelt es sich im Einzelnen?*

Für künftige Unterbringungen werden alle geschlossenen Einrichtungen im Bundesgebiet angefragt, die aufgrund des Alters und des Geschlechts des Minderjährigen infrage kommen. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. c. Darüber hinaus werden auch Einrichtungen nach § 34 SGB VIII angefragt, die eine offene intensiv-pädagogische Ausrichtung haben, aber auch Minderjährige aufnehmen, bei denen ein Beschluss nach § 1631b BGB vorliegt.

- b. *Welche Vereinbarungen wurden wann mit welchem Träger hinsichtlich der Möglichkeit von Unterbringungen Hamburger Kinder und Jugendlicher getroffen?*

Da auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zurzeit kein Träger eine geschlossene Unterbringung betreibt, gibt es keine entsprechende Vereinbarung mit Trägern. Zuständig für Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung liegt (§ 78e SGB VIII).

- c. *Wurden seit der Antwort des Senats auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 20/9698, weitere Einrichtungen angefragt?
Falls nein, weshalb nicht?*

Ja. Angefragt wurden die Einrichtungen EJM Lazarus, Sozialpädagogische Einrichtung Niefernburg, Neukirchener Kinder- und Jugenddorf, Schloss Dilborn – die Jugendhilfe, EJM – Kaiserswerther Jugendhilfe gGmbH, Caritas Mädchenheim Gauting, Gut Blumenthal, Clearingstelle der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Würzburg.

- d. *Inwiefern wurden wann mit anderen norddeutschen Bundesländern Gespräche zur Schaffung einer gemeinsamen geschlossenen Einrichtung geführt?*

Nachdem das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg am 6. November 2013 in einer Pressekonferenz mitteilte, dass die Einrichtungen der Haasenburg GmbH geschlossen werden, hat der Präses der zuständigen Behörde am 8. November 2013 entschieden, neue Plätze für die Unterbringung hamburgischer Minderjähriger nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631 BGB zu schaffen. Dazu sollen zunächst Gespräche mit möglichen und interessierten freien Trägern geführt werden; sofern diese keinen Erfolg haben, soll ein hamburgischer Träger gegründet werden, der eine entsprechende Einrichtung schafft und betreibt. Gespräche mit anderen norddeutschen Ländern für die gemeinsame Nutzung einer geschlossenen Einrichtung sollen dann geführt werden, wenn es ein Trägerkonzept gibt und mögliche Standorte identifiziert wurden.

- e. *Wie viele Plätze für die geschlossene Unterbringung Hamburger Kinder und Jugendlicher stehen aktuell tatsächlich in welchem Bundesland zur Verfügung? (Bitte nach Plätzen für Mädchen und Jungen differenzieren.)*

Es stehen grundsätzlich bundesweit 390 Plätze zur Verfügung (Stand April 2013), 159 Plätze für Jungen, 107 Plätze für Mädchen und 124 koedukative Plätze. Im Übrigen siehe Anlage sowie die Antworten zu 4. und 4c.

- f. *Der Aufnahmestopp in die Einrichtungen der Haasenburg wurde mittlerweile vor über vier Monaten vom zuständigen Senator verhängt; mit einer endgültigen Schließung der Einrichtungen musste aufgrund der massiven Vorwürfe zumindest gerechnet werden. Welche sonstigen Alternativen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, bei denen bislang alle anderen Maßnahmen der Jugendhilfe versagt haben, wurden seitdem von der zuständigen Behörde in Erwägung gezogen und welche wurden durchgeführt?*

Siehe Antworten zu 4. a. und 4. e.

- g. *Stehen der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde noch grundsätzlich zur gesetzlichen Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger?*

Ja. Im Übrigen siehe Antwort zu 4. d.

5. *Gemäß § 1631b BGB wird die Genehmigung zur mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung vom Familiengericht unter folgender Voraussetzung erteilt: „Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“*
- a. *Fünf der aus den Haasenburg-Heimen zurückgekehrten Minderjährigen wurden in die Obhut ihrer Eltern beziehungsweise Mütter entlassen. Inwiefern ist dies vor dem Hintergrund der Vita dieser Kinder und Jugendlichen nach Ansicht der zuständigen Behörde eine geeignete und vertretbare Maßnahme?*

Grundsätzlich ist ein unmittelbarer Übergang in eine stationäre Anschlussmaßnahme zu favorisieren, weil die Nachhaltigkeit einer geschlossenen Unterbringung in einer Folgeeinrichtung eher gegeben ist. In Einzelfällen, insbesondere bei einer nicht geplanten Beendigung der geschlossenen Unterbringung, kann es für eine Übergangsphase notwendig sein, den Minderjährigen bei den Eltern oder einem Elternteil unterzubringen. In dieser Zeit findet eine Betreuung durch das zuständige Jugendamt statt.

- b. *Was soll nach Ansicht der zuständigen Behörde nun mit diesen Minderjährigen geschehen?*

Für jeden Minderjährigen ist eine individuelle Hilfe zu planen und zu realisieren, die für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

- c. *Inwiefern sind diese fünf Minderjährigen seit der Rückkehr in den elterlichen Haushalt wieder auffällig geworden?*

Der zuständigen Behörde ist jeweils ein strafrechtlich relevanter Tatvorwurf gegen zwei dieser Jugendlichen bekannt geworden. Die Mitteilung weiterer Informationen, auch wenn diese ohne Namensnennung erfolgte, würde es zumindest Personen mit Zusatzwissen ermöglichen, Vorkommnisse einzelnen der fünf Minderjährigen individuell zuzuordnen. Daher ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 60 fortfolgende SGB VIII, §§ 67 fortfolgende SGB X an der Mitteilung weiterer Einzelheiten gehindert.

Im Übrigen ist der Senat im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes gehalten, etwaige Ermittlungsverfahren nicht mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat von einer Mitteilung laufender Ermittlungsverfahren ab.

Baden-Württemberg	
Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Scout am Löwentor Hunklinge 113 -117 70191 Stuttgart	12 Plätze Jungen
Sozialpädagogische Einrichtung Niefernburg Schlossstr. 57 75223 Niefern-Öschelbronn	18 Plätze Mädchen
Die Distel – Verein für Jugendliche e.V. Gärtringer Str. 19 75392 Deckenpfronn	12 Plätze Mädchen
Jugendeinrichtung Schloss Stutensee Schloss Stutensee 1 76297 Stutensee	14 Plätze Jungen
St. Franziskusheim Pelzgasse 10 77826 Rheinmünster-Schwarzach	13 Plätze Mädchen
Jugendhilfezentrum St. Anton Hauptstr. 63 79359 Riegel am Kaiserstuhl	8 Plätze Jungen

Bayern	
Caritas Mädchenheim Gauting Starnberger Str. 42 82131 Gauting	42 Plätze Mädchen
Clearingstelle Jugendwerk Birkeneck Birkeneck 1 85399 Hallbergmoos	7 Plätze koedukativ
Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich der Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe Rummelsberg 27 90592 Schwarzenbruck	19 Plätze Jungen
Clearingstelle Kinderzentrum St. Vincent Regensburg Johann-Hösl-Str. 4 93053 Regensburg	7 Plätze koedukativ
Haus St. Josef Kinderheimstr. 38 94124 Büchlberg	16 Plätze Jungen
Gut Blumenthal (Ev. Jugend- und Fürsorgewerk) Blumenthal 1 95100 Selb	12 Plätze Jungen
Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum Franken (Ev. Jugend- und Fürsorgewerk) Franken 24 95163 Weißenstadt	12 Plätze Mädchen

Clearingstelle der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Würzburg Lindleinstr. 7 97080 Würzburg	11 Plätze koedukativ
--	-------------------------

Berlin

Krisenintervention Berlin JF Jugend Förderung Berlin gGmbH Postanschrift des Trägers: JF Jugendförderung Berlin gGmbH Königsberger Str. 28 12207 Berlin	7 Plätze koedukativ
--	------------------------

Brandenburg

Kinder-, Jugend- und Elternzentrum Haasenburg, Haus Müncheberg Seelower Str. 7 15374 Müncheberg	24 Plätze koedukativ
Kinder-, Jugend- und Elternzentrum Haasenburg, Haus Neuendorf Wutscherogge 1 15910 Unterspreewald OT Neuendorf am See	12 Plätze koedukativ
Kinder-, Jugend- und Elternzentrum Haasenburg, Haus Babenberg Am Babenberg 9 15913 Schwielochsee, OT Jessern	24 Plätze koedukativ

Bremen keine Einrichtungen

Hamburg keine Einrichtungen

Hessen

Intensivpädagogische Wohngruppe Murialdo Don Bosco Jugendhilfezentrum Birkenweg 15 36391 Sinnatal-Sannerz	8 Plätze koedukativ
---	------------------------

Mecklenburg-Vorpommern keine Einrichtungen

Niedersachsen

Caritas Sozialwerk St. Elisabeth Von-Stauffenberg-Str. 14 49393 Lohne	7 Plätze Jungen
--	--------------------

Nordrhein-Westfalen

LVR-Jugendhilfe Rheinland Jugendheim Steinberg Steinstr. 21 42855 Remscheid	6 Plätze Mädchen
Evangelisches Johanneswerk Heilpädagogisch/therapeutische Einrichtungen Grünau-Heidequell Mittelstr. 45 32108 Bad Salzuflen	2 Plätze koedukativ
Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe KRIZ (Kriseninterventionszentrum) Kyffhäuserstr. 5 41061 Mönchengladbach	8 Plätze koedukativ
Diakoniewerk Essen Karl-Schreiner-Haus Krummecke 9-15 45277 Essen	7 Plätze koedukativ
Neukirchener Kinder- und Jugenddorf Heckrathstr. 27 47506 Neukirchen-Vluyn	12 Plätze Jungen
Kaiserswerther Jugendhilfe gGmbH „Haus Ausblick“ Sommerlandstr. 68 47551 Bedburg-Hau	7 Plätze Jungen
Martinistift Buxtrup 11 48301 Nottuln	36 Plätze Jungen

KIDZ – Kriseninterventions- und Diagnosezentrum Evangelische Jugendhilfe Godesheim Pfännerstr. 20 53177 Bonn	7 Plätze koedukativ
---	------------------------

Rheinland-Pfalz

Sozialtherapeutische Wohngruppen Longuicher Mühle GmbH Rioler Weg 3 54340 Longuich	4 Plätze Mädchen
Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial-und Bil- dungsarbeit Jugendheim Mühlkopf Eischweilerer Weg 2 66976 Rodalben	16 Plätze Jungen

Saarland	keine Einrichtungen
Sachsen	keine Einrichtungen
Sachsen-Anhalt	keine Einrichtungen
Schleswig-Holstein	keine Einrichtungen
Thüringen	keine Einrichtungen

Verfügbare Plätze insgesamt:	390
Jungen:	159
Mädchen:	107
Koedukativ:	124

Stand: April 2013